

Allgemeine Geschäftsbedingungen Relocation

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Angebote der Schenker Deutschland AG (nachfolgend Auftragnehmerin genannt), die das Produkt „Relocation“ betreffen. Sie gelten im Geschäftsverkehr mit dem jeweiligen Auftraggeber - ausschließlich Unternehmer gem. § 14 BGB - auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse, und zwar auch dann, wenn sie nicht bei jedem Geschäftsabschluss ausdrücklich neu vereinbart werden.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen, auch wenn auf sie auf Geschäftsbriefen oder sonstigen Unterlagen wiederholt verwiesen werden sollte.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Alle in Prospekten, Anzeigen, Internetauftritten o.ä. enthaltenen Angaben der Auftragnehmerin sind - insbesondere bezüglich der Preise - freibleibend und unverbindlich. An individuelle Angebote hält sich die Auftragnehmerin 30 Tage, gerechnet vom Datum des Angebots, gebunden.

(2) Bei den auf der Homepage der Auftragnehmerin aufgeführten Leistungen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Sie sind im Einzelnen unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs des Auftraggebers festzulegen. Sie sind als Aufforderung an den Auftraggeber zu verstehen, bei der Auftragnehmerin ein konkretes Angebot bzgl. der von ihm im Einzelfall benötigten Leistungen einzuholen.

(3) Aufträge gelten erst dann als rechtsverbindlich angenommen, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wurden.

§ 3 Leistungsgegenstand

(1) Gegenstand der Leistungen der Auftragnehmerin ist die Vermittlung von Leistungen für Mitarbeiter des Auftraggebers in Zusammenhang mit einem Standort- und Wohnungswechsel. Zum Leistungsumfang gehört die Ermittlung des konkreten Bedarfs des Mitarbeiters des Auftraggebers bzgl. der im Zusammenhang mit einem Wohnortwechsel stehenden logistischen, handwerklichen, administrativen, organisatorischen und sonstigen Leistungen, die Einholung von Angeboten bei entsprechenden Dienstleistungsunternehmen, welche solche Leistungen anbieten und die Vermittlung entsprechender Vertragsangebote. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Beratungen in Rechts-, Steuer und Versicherungsfragen.

(2) Die Auftragnehmerin wird den für den Mitarbeiter des Auftraggebers ermittelten Leistungsumfang schriftlich niederlegen und dem Auftraggeber vorlegen. Sobald der Leistungsumfang vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde, legt die Auftragnehmerin ein konkretes Angebot unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs der Leistungen vor. Der Leistungskatalog kann jederzeit einvernehmlich erweitert werden.

(3) Die Auftragnehmerin schuldet ausschließlich die Beratung und Bedarfsermittlung als Dienstleistung, nicht jedoch die ordnungsgemäße Durchführung von Leistungen im Rahmen des ermittelten Bedarfs durch hierzu beauftragte Dritte. Verträge zur Durchführung dieser Leistungen schließt der Auftraggeber ausschließlich selbst in eigenem Namen und auf eigene Kosten mit dem Dritten ab.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Aufträge notwendigen Informationen und ggf. Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen.

§ 5 Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten „Relocation Dienstleistungen“ zu prüfen und etwaige Mängel Relocation Experts (**Leistungsempfänger**) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die „Relocation Dienstleistungen“ gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht 3 Werktage nach Erbringung die Mangelhaftigkeit gerügt hat. Im Falle der Mitteilung eines Mangels hat Relocation Services 5 Werktage Zeit, nachzubessern und dem Mangel abzuhelpfen. Die Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf falsche Angaben oder Informationen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Schlägt die Nachbesserung zwei Mal fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung um diese Vertragsposition herabsetzen. Der Vergütungsanspruch für die nicht fehlerhaft erbrachten „Relocation Dienstleistungen“ bleibt bestehen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Auftragnehmerin beschränkt sich ausschließlich auf die vom Vertragsgegenstand umfassten Leistungen und Pflichten. Werden von der Auftragnehmerin Erfüllungsgehilfen eingesetzt, haftet die Auftragnehmerin so, als wäre die jeweilige Leistung selbst erbracht worden.

Es besteht keine Haftung der Auftragnehmerin für fehlerhaft vom Auftraggeber übermittelte Informationen und es besteht keine Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Prüfung auf Richtigkeit der überlassenen Informationen.

Sowohl vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin sind beschränkt auf grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

Es besteht keine Haftung für mittelbare Schäden jedweder Art, dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Von den Haftungsbeschränkungen dieses § 6 bleibt die zwingende gesetzliche Haftung unberührt.

§ 7 Verjährung

(1) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers in Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren mit Ablauf eines Jahres, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder arglistigem Verschweigen eines Mangels seitens der Auftragnehmerin. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erbringung der Leistung.

§ 8 Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Auftragnehmerin erhält vom Auftraggeber ein Honorar entsprechend der getroffenen Vereinbarung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Leistungen, die unter Abweichung vom ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistungsumfang vom Auftraggeber angefordert und erbracht werden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Zusätzliche Leistungen, die nicht vertraglich vereinbart, aber zum Erreichen des Vertragszwecks notwendig sind, werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber gesondert erbracht und honoriert.

(3) Die Abrechnung von Reisekosten und Spesen werden entsprechend gesondert vereinbart und vom Auftraggeber unabhängig von den Vereinbarungen zur Vergütung des Auftrages, sofort nach Berechnung durch die Auftragnehmerin ersetzt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Auslagen, sofern sie nicht durch das vereinbarte Honorar abgegolten werden, zu ersetzen.

(5) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auf ihren Vergütungsanspruch einen angemessenen Vorschuss, - nicht jedoch mehr als 50% der vereinbarten Vergütung - zu verlangen. Bei der Berechnung des Vorschusses sind Kosten, mit welchen sie selbst in Vorlage zu gehen hat, zu berücksichtigen.

(6) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig.

(7) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen gegen Ansprüche der Auftragnehmerin aufrechnen, welche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

(8) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

(9) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf ältere Schulden, sodann auf entstandene Kosten und Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

§ 9 Compliance

Sollte eine Leistung der Auftragnehmerin nach diesem Vertrag gegen das Recht der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der USA oder einzelner Länder verstoßen, das im Kampf gegen den Terrorismus erlassen wurde oder das Handelsbeschränkungen wie Embargos anordnet, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und den Auftrag insoweit zu kündigen, ohne dass dadurch etwaige Haftungsansprüche ausgelöst werden.

§ 10 Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über alle ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertrauliche Informationen, die den Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter betreffen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die Weitergabe - insbesondere an Mitarbeiter von Konzernunternehmen - ist zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich oder die Auftragnehmerin ist infolge hoheitlicher Maßnahmen / Anordnungen verpflichtet, solche Informationen offen zu legen. Kein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung liegt dann vor, wenn die Informationen an Dritte gegeben werden, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind zu beachten.

(3) Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schult seine Mitarbeiter dahingehend. Sollte das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthalten (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen.

Ist die Ausführung einer Leistung durch den Auftragnehmer mit Tätigkeiten verbunden, für die der Abschluss eines Verarbeitungsvertrages nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (beispielsweise im Sinne des Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) erforderlich ist, ist ein solcher Vertrag zwischen den Parteien zu verhandeln und abzuschließen. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln.

Nähere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten bei uns entnehmen Sie den Datenschutzhinweisen unter: <https://www.dbschenker.com/de/datenschutz> .

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN - Kaufrechts (CISG). Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt Dortmund, soweit nicht zwingendes Recht weitere Gerichtsstände vorsieht.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen für ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, nach welcher von dem Schriftformerfordernis abgewichen werden soll. E-Mails genügen nur insoweit dem Schriftformerfordernis, wie sie mit einer elektronischen Signatur versehen sind.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die rechtsunwirksame Klausel durch eine solche ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt. Sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so werden die Parteien diese Lücke durch eine Vereinbarung schließen, die sie getroffen hätten, wenn sie vor Vertragsschluss das Bestehen dieser Lücke festgestellt hätten.